

# Das Recht der Strafverteidigung

## § 4 Notwendige Verteidigung

### Fälle

#### Fall 1

A wird wegen Diebstahls vor dem Schöffengericht angeklagt. B wird wegen schweren Diebstahls vor der Großen Strafkammer angeklagt. Gegen C ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Subventionsbetruges. Gegen D wird wegen des Verdachts der Nötigung von Verfassungsorganen (§ 105 StGB) ermittelt.

#### Fall 2

A wird vom Strafrichter wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe verurteilt. A legt gegen das Urteil Berufung/Sprungrevision ein.

#### Fall 3

Die Staatsanwaltschaft erhebt gegen A vor dem Schöffengericht Anklage wegen schweren Diebstahls (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 b StGB). Der Strafrichter bewertet die Tat als versuchten Raub (§§ 249, 22 StGB) und erlässt dementsprechend einen Eröffnungsbeschluss (§ 207 Abs. 2 Nr. 3 StPO).

#### Fall 4

Das Schöffengericht verhandelt gegen A wegen des Verdachts des schweren Diebstahls (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 b StGB). A legt in der Hauptverhandlung ein Geständnis ab, aus dem sich ergibt, dass die Tat des A ein versuchter Raub (§§ 249, 22 StGB) war.

#### Fall 5

Das Schöffengericht verhandelt gegen A wegen des Verdachts der Beihilfe zum schweren Bandendiebstahl (§§ 244 a, 27 StGB). Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht gehen davon aus, dass A nicht Mitglied der Bande war, der er bei einem Diebstahl geholfen hatte.

#### Fall 6

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Arzt A wegen des Verdachts, illegale Schwangerschaftsabbrüche (§ 218 StGB) vorgenommen zu haben.

#### Fall 7

A verbüßt auf Grund einer Verurteilung wegen Raubes seit einem halben Jahr eine Freiheitsstrafe. In der Justizvollzugsanstalt hat A einen Vollzugsbeamten verletzt und genötigt. Wegen dieser Tat ist gegen A vor dem Schöffengericht das Hauptverfahren eröffnet worden.

### **Fall 8**

(Ergänzung von Fall 7) Die Hauptverhandlung gegen A beginnt am 1. 12. 2017. Am 30. 11. 2017 war A aus der Strafhaft entlassen worden, nachdem er seine Freiheitsstrafe vollständig verbüßt hatte.

### **Fall 9**

Gegen A wird wegen des Verdachts der Straßenverkehrsgefährdung (§ 315 c StGB) ermittelt. Im Zuge der Ermittlungen ergibt sich, dass A schuldunfähig (§ 20 StGB) ist und es auch bei Begehung der Tat gewesen ist. Die Staatsanwaltschaft möchte dennoch erreichen, dass dem A die Fahrerlaubnis entzogen wird (§ 69 StGB).

### **Fall 10**

A wird im Strafverfahren vor dem Schöffengericht wegen Betruges (§ 263 StGB) von dem Rechtsanwalt V verteidigt. A hat den V gem. § 138 Abs. 1 StPO zum Verteidiger gewählt. Das OLG schließt den V auf Grund einer Vorlage des Amtsgerichts wegen § 138 a Abs. 1 Nr. 1 StPO von der Mitwirkung an dem Verfahren aus.

### **Fall 11**

Gegen A ist Anklage vor dem Landgericht erhoben worden. Der Vorwurf lautet auf Betrug, Untreue, Urkundenfälschung und Anstiftung zur Falschaussage. Nach Lage der Dinge ist mit einer umfangreichen und langen Hauptverhandlung zu rechnen. A erscheint vor Gericht mit seinem Verteidiger V. Dieser ist dafür bekannt, dass er in der Vergangenheit des öfteren versucht hat Prozesse zu verschleppen und schon mehrfach während der Hauptverhandlung das Mandat niedergelegt hat. Der Vorsitzende der zuständigen Strafkammer bestellt daher den Rechtsanwalt R zum Pflichtverteidiger des A.

### **Fall 12**

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen A wegen des Verdachts des Mordes. Da A mittellos ist, findet er keinen Rechtsanwalt, der ihn verteidigen würde. Der Vorsitzende der Schwurgerichtskammer bestellt daher den Rechtsanwalt R zum Pflichtverteidiger des A. R erklärt, er könne diese Aufgabe nicht übernehmen. Er habe schon genug zu tun und überhaupt keine Zeit, an diesem Strafverfahren mitzuwirken.

### **Fall 13** (Ergänzung von Fall 12)

Nachdem A von der Schwurgerichtskammer zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, erklärt Rechtsanwalt R : „Jetzt ist es aber genug. Mit der Revision kann sich ein anderer Verteidiger beschäftigen. Meine Mitwirkung am Verfahren ist hiermit beendet.“

### **Fall 14**

Gegen den 17-jährigen J wird wegen des Verdachts des Bandendiebstahls ermittelt. Zusammen mit seinem 19-jährigen Bruder und seinen Eltern soll J Seriendiebstähle begangen haben.